

## **Entgeltordnung der Gruson-Gewächshäuser Magdeburg**

Aufgrund der §§ 6, 8 i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA seit 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA Seite 406) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ..... die vorliegende Entgeltordnung für die Gruson-Gewächshäuser Magdeburg beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält die Gruson-Gewächshäuser als eine exotische Pflanzensammlung, die nach allgemein gültigen fachtechnischen Regeln betrieben und der Öffentlichkeit als Schausammlung zugänglich gemacht wird.

### **§ 2 Entgeltpflicht und Fälligkeit**

Für den Besuch der öffentlichen Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den Tarifen, die aus der Anlage zu § 2 dieser Entgeltordnung zu entnehmen ist. Das Entgelt wird vor Betreten der Schausammlung fällig.

### **§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung vom 20. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, 16. Jahrgang Nr. 46, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Magdeburg,

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister